

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 02.06.2022

Vereinbarung zur Mono-Klärschlamm Entsorgung

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der als Anlage als Entwurf beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß §§ 17, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg hinsichtlich der Entsorgung von Klärschlamm wird zugestimmt. Der Magistrat wird ermächtigt, über Ergänzungen und Änderungen des Vertragsentwurfes zu entscheiden.

Sachverhalt:

Die Klärschlamm Entsorgung hat sich in den letzten Jahren durch gesetzliche Vorgaben auf Bundesebene sehr stark gewandelt. Wurde bis 2020 der überwiegende Anteil der Mengen noch als Dünger abgenommen, ist die Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen seitdem komplett verboten. Zeitgleich wurde die Braun- und Steinkohleverstromung heruntergefahren, sodass eine Mitverbrennung hier auch kaum noch möglich ist. Somit wird es auch bei der Klärschlamm Entsorgung zunehmend enger.

Reine Klärschlamm-Monoverbrennungsanlagen sollen künftig den Klärschlamm behandeln und wichtige Ressourcen wie Phosphor aus dem Schlamm recyceln. Die Asche wird zu Dünger aufbereitet und dem Kreislauf wieder zugeführt. Phosphor ist ein kritischer Stoff, den die Bundesrepublik bislang zu 100% aus Marokko (Westsahara) importiert. Mit den Monoverbrennungsanlagen und dem Recycling soll die Abhängigkeit heruntergefahren werden.

Aktuell wird der Klärschlamm aus den Kläranlagen in Weiterstadt durch die Firma RVE aus Hofheim entsorgt. Insbesondere durch den notwendigen Transport des Klärschlammes entstehen erhebliche Kosten (127 EUR/t). Eine Mitverbrennung in dem vom Zweckverband Abfallverwertung Südhessen (ZAS) betriebenen Müllheizkraftwerk (MHKW) Darmstadt ist aufgrund des zu niedrigen Heizwertes von Klärschlamm nicht möglich.

Nunmehr ist geplant, dass eine Monoklärschlammverbrennungsanlage mit Phosphorrecycling am Standort des Müllheizkraftwerks (MHKW) in Darmstadt errichtet wird. Errichtung und Betrieb der Anlage sollen durch den ZAS erfolgen. Die notwendige Änderung der Satzung des ZAS wurde bereits in die Wege geleitet. Die Inbetriebnahme der Anlage könnte aus heutiger Sicht bis 2029 erfolgen.

Um Planungssicherheit für die notwendigen Investitionen für die Errichtung der Anlage zu gewährleisten, ist vorgesehen, dass sich die Kommunen als Abwasserbeseitigungspflichtige gegenüber dem Landkreis als Entsorgungspflichtigem verpflichten, den entstehenden Klärschlamm für einen Zeitraum von 20 Jahren in der zu errichtenden Anlage des ZAS verbrennen zu lassen. Für die Entsorgung zahlen die Kommunen eine Gebühr nach Gebührensatzung des Landkreises (noch zu erstellen). Schon aufgrund der niedrigeren Transportkosten wird erwartet, dass die Entsorgung des Klärschlammes aus wirtschaftlicher Sicht für die Stadt Weiterstadt günstiger ist als die aktuelle Lösung über die Firma RVE in Hofheim.

Drucksache 11/0293/1

Für die Entsorgung des Klärschlammes durch den Landkreis soll die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Landkreis und den jeweiligen Kommunen unterzeichnet werden.

Die Vereinbarung lag sowohl der Kommunalaussicht als auch dem Regierungspräsidium zur Abstimmung vor. Beide Behörden haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen das vorliegende Konzept. Eine rechtliche Überprüfung hat ergeben, dass Vergaberecht und EU-Beihilferecht der Vereinbarung nicht entgegenstehen. Da sich aus formalen oder rechtlichen Gründen noch Änderungen und Ergänzungen der Formulierungen ergeben können, wird darum gebeten, den Magistrat zu ermächtigen, über Änderungen und Ergänzungen zu entscheiden.

Es wird um Zustimmung zum Abschluss der Vereinbarung gebeten.

Finanzierung:

Es wird erwartet, dass die Klärschlamm Entsorgung durch die vorliegende Vereinbarung zu Einsparungen im Vergleich zu der heutigen Klärschlamm Entsorgung führt. Die Höhe der Einsparung kann noch nicht beziffert werden.

Der Sachverhalt wurde am 17. Mai 2022 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlage:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und der Stadt Weiterstadt